

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 216 V
„Landhandel Ostermarsch“**

**Umweltbericht mit Eingriffsregelung und
artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**

Auftraggeber:

URBANO, Stadtplanung und Architektur
Osterstraße 4
26506 Norden



Bauherr und Antragsteller:

Landhandel Schmidt
Landstraße 3
26506 Norden / Ostermarsch

Auftragnehmer:

galaplan

galaplan groothusen
Landschafts- und Freiraumplanung

Matthias-Claudiusstraße 3
26736 Krummhörn
Tel. 04923-8789
www.galaplan-groothusen.de

Stand: 11. Juli 2022

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. A. Wilczek

Dipl.-Ing. T. Wilken

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Vorgehensweise.....	1
2.1	Methodik.....	1
3	Kurzdarstellung der Planung	2
3.1	Umweltrelevante Festsetzungen des B-Plans.....	2
3.2	Wirkfaktoren	4
4	Ziele des Umweltschutzes.....	4
4.1	Fachpläne.....	4
4.2	Schutzgebiete und sonstige wertvolle Bereiche	4
4.3	Fachgesetze	4
5	Bestandsbeschreibung und Bewertung	5
5.1	Schutzgut Mensch	5
5.2	Schutzgut Fläche	6
5.3	Schutzgut Boden	6
5.4	Schutzgut Wasser	7
5.5	Schutzgüter Klima und Luft.....	7
5.6	Schutzgut Pflanzen.....	8
5.7	Schutzgut Tiere	9
5.8	Biologische Vielfalt	12
5.9	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)	12
5.10	Kulturgüter- und sonstige Sachgüter.....	13
5.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	13
6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	14
6.1	Prognose bei Durchführung der Planung	14
6.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
8	Fachbeitrag Artenschutz	17
8.1	Rechtlicher Rahmen und Vorgehensweise	17
8.2	Potenziell vorkommende Arten	18
8.2.1	Brutvögel	18
8.2.2	Gastvögel	18
8.2.3	Amphibien	18
8.3	Prüfrelevante Arten.....	18
8.4	Wirkfaktoren und Wirkraum des geplanten Vorhabens	19
8.5	Mögliche Konflikte mit dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 (1) BNatSchG	19
8.6	Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	21
9	Maßnahmen	22
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen...	22
9.2	Ausgleichsmaßnahmen	22
10	Schwierigkeiten bei der Datenermittlung und -bewertung	23
11	Bilanzierung	24
12	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
13	Quellen.....	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	VBP Nr. 216 V - Lage im räumlichen Zusammenhang	2
Abbildung 2	Geltungsbereich des B-Plans Nr. 216 V „Landhandel Ostermarsch“ und zeichnerische Festsetzungen.....	3
Abbildung 3	Gastvögel - planerisch maximal zu berücksichtigende Fluchtdistanz	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Berechnung der maximal zulässigen Neuversiegelung	3
Tabelle 2	Biotoptypen – Bestand und Bewertung	9
Tabelle 3:	Potenzielle Brutvogelarten	10
Tabelle 4	Im Wirkraum des Vorhabens potenziell vorkommende Gastvogelarten	11
Tabelle 5	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet	13

Anhang

Anhang I:	Gastvogelbewertung: Teilraum „Norddeich Ost - Binnendeichsflächen“ – Lageplan und Gebietsbewertung
Anhang II:	Vertiefende Prüfung Artenschutz – Art-für-Art-Protokolle Blaukehlchen und Schilfrohrsänger
Anhang III	Bilanzierende Gegenüberstellung Eingriff - Ausgleich

Anlage / Planverzeichnis

Plan-Nr. 1:	Biotoptypen
-------------	-------------

1 Anlass und Aufgabenstellung

Eine bisher vom Landhandel Schmidt genutzte Lagerscheune südlich der Landesstraße 5 wird in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Daher ist geplant, eine neue Lagerhalle unmittelbar gegenüber des Betriebes nördlich der Landesstraße zu errichten. Im Zuge dieser Planung ist aufgrund des Bauverbotes im Außenbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen. Unter den Belangen des Umweltschutzes sind nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB insbesondere zu verstehen

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft (Landschaftsbild),
- Auswirkungen auf die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Die fachlichen Grundlagen für die Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Er ist eigenständiger Teil der Begründung des B-Plans.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB ist auch die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen. Dieser Umweltbericht trifft daher auch Aussagen zur Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sowie zu deren Vermeidung und Ausgleich.

Damit der verbindlichen Bauleitplanung rechtlich keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, ist des Weiteren eine frühzeitige Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) BNatSchG erforderlich (vgl. z. B. LOUIS o. J. oder MBWSV / MKULNV 2010). Die Darlegung der Grundlagen für die von der zuständigen Behörde durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung wird aus diesem Grund innerhalb des vorliegenden Gutachtens abgehandelt (Fachbeitrag Artenschutz s. Kap. 8).

Grundlagen für die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planrealisierung auf die Schutzgüter, für die Ermittlung und Bewertung des mit dem B-Plan verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für die Ermittlung eventueller artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist der Entwurf des B-Plans Nr. 216 V „Landhandel Ostermarsch“ (Stand: 01.06.2021).

2 Vorgehensweise

2.1 Methodik

Methodische Grundlage der Konflikteinschätzung ist das Prinzip der Ökologischen Risikoanalyse. Dabei wird auf der Grundlage der im Gelände erhobenen Daten sowie von vorhandenem Datenmaterial eine Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter durchgeführt. Bei der Bewertung werden auch die Vorbelastungen einbezogen. Die Bedeutung der einzelnen Schutzgüter wird mit den Wirkfaktoren des Vorhabens überlagert. Ergebnis sind die Auswirkungen des Vorhabens oder von Teilen des Vorhabens auf die Schutzgüter. Diese Auswirkungen werden in einem abschließenden Schritt hinsichtlich ihrer Intensität bewertet. Dabei wird auch auf die zu erwartende Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Anwendung der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes eingegangen. Aus der Erheblichkeitsbewertung, den jeweiligen Flächengrößen und der Art des Eingriffs leiten sich Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ab, die nach Fläche und Art der Maßnahme(n) dargestellt und erläutert werden.

Betrachtungsraum ist der Geltungsbereich des B-Plans. Für die Betrachtung der Schutzgüter Landschaft und Klima / Luft ist eine großräumigere Betrachtung sinnvoll. Aus diesem Grund wird hier das Untersuchungsgebiet über den Geltungsbereich hinaus erweitert.



Abbildung 1 VBP Nr. 216 V - Lage im räumlichen Zusammenhang
 (unmaßstäbliche Abbildung)

3 Kurzdarstellung der Planung

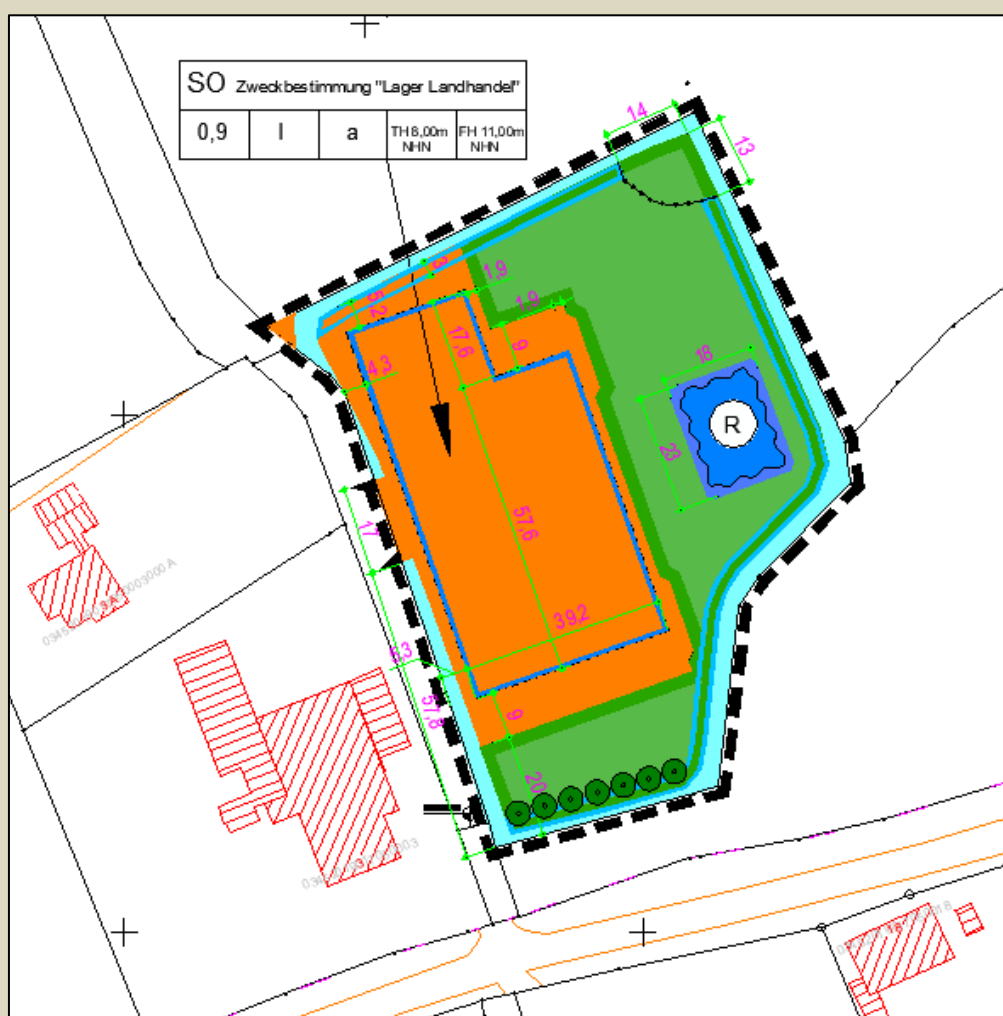
3.1 Umweltrelevante Festsetzungen des B-Plans

Der Geltungsbereich ist 8.918 m² groß und befindet sich unmittelbar östlich des Honnewarfer Weges unweit der Landesstraße 5. Er umfasst die Parzelle 22/6, Flur 17 in der Gemarkung Ostermarsch.

Die Lagerhalle soll auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Parzelle unmittelbar östlich des Honnewarfer Weges errichtet werden. Die Flächengröße von Halle und umliegender Hoffläche wird mit 3.288 m² angegeben. Die Firsthöhe der Halle wird 8,60 m betragen. Die unmittelbar an die Halle angrenzenden Bereiche werden als befestigte Zufahrt, Rangier- sowie Stell- und Lagerfläche benötigt. Diese Außenflächen werden teils mit Betonsteinpflaster, teils mit Betonplatten befestigt. Im Norden der geplanten Lagerhalle werden weitere Flächen für eine Containeranlage und einen Erdtank benötigt, deren Größe sich auf 65 m² + 26 m² = 91 m² beläuft. Östlich der Lagerhalle ist ein Regenwasser-Rückhaltebecken mit einem Speichervolumen von 411 m³ geplant, welches Oberflächenwasser von den bebauten und anderweitig befestigten Flächen aufnehmen und gedrosselt abführen soll (410 m²). Der vorhandene Entwässerungsgraben an der Ostseite des Honnewarfer Weges wird abschnittsweise verrohrt. In zwei kleineren weiteren Grabenabschnitten wird eine bestehende Verrohrung aufgehoben. Eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erstreckt sich auf angrenzenden Flächen im Osten, Norden und Süden der geplanten Lagerhalle. Auf dieser Fläche sind Ausgleichsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzgesetzes vorgesehen (s. Kap. 9.2).

Tabelle 1 Berechnung der maximal zulässigen Neuversiegelung
(Flächenangaben auf ganze Zahlen gerundet)

Art der Flächennutzung	Flächengröße
<u>Überbaute oder anderweitig befestigte Fläche</u>	
– Hallen- und Hoffläche	3.288 m²
– Stellflächen	63 m²
– Containeranlage	65 m²
– Erdtank	26 m²
– Verrohrter Grabenabschnitt	35 m²
– Regenrückhaltebecken (50-prozentige Anrechnung)	205 m²
Versiegelte Fläche gesamt:	3.682 m²



Stand: 11. Juli 2022

3.2 Wirkfaktoren

Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens sind

- baubedingt Lärm- und evtl. Staubentwicklung durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr, Befahren der Flächen mit Baufahrzeugen und -maschinen, Störwirkungen durch Baubetrieb und vermehrte Präsenz des Menschen;
- anlagebedingt Flächeninanspruchnahme durch das Gebäude der Lagerhalle, Zufahrten und -wege, Stell- und Rangierflächen sowie das Regenwasser-Rückhaltebecken;
- betriebsbedingt Ableiten von Oberflächenwasser, Störwirkungen durch Lieferverkehr sowie vermehrte Präsenz des Menschen.

4 Ziele des Umweltschutzes

4.1 Fachpläne

Für das Gebiet der Stadt Norden existiert kein Landschaftsplan, der die im Bundesnaturschutzgesetz formulierten Grundsätze und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der lokalen Ebene konkretisieren würde.

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Aurich ist nur in einer unvollständigen, veralteten und nicht autorisierten Version vorhanden. Fachliche Aussagen können aus diesem Planwerk daher nicht abgeleitet werden.

4.2 Schutzgebiete und sonstige wertvolle Bereiche

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (EU-Kennzahl: DE 2309-431). Es wurde mit Rechtswirksamkeit seit dem 08.10.2011 durch das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet in nationales Recht umgesetzt (Kennzeichen: LSG AUR 00029). Entsprechend der „Vollständigen Gebietsdaten“ besteht eine besondere Bedeutung durch ökologische Wechselbeziehungen mit dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, z. B. als Hochwasserrastplatz oder Nahrungshabitat für Gastvögel. Des Weiteren besteht eine sehr hohe Bedeutung für röhrichtbrütende Vogelarten wie Schilf-, Teich- und Sumpfrohrsänger sowie das Blaukehlchen. Das Gesamtgebiet ist außerdem ein wichtiges Brut- und Nahrungshabitat für die Wiesenweihe.

Etwa 500 m nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich das Naturdenkmal „Feuchtbiotop Petersbörg“ (Kennzeichen: ND AUR 00128, s. Abb. 3).

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasser-Schutzgebieten (Mu 2020).

4.3 Fachgesetze

Nach § 1 (5) **BauGB** sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Sie sollen weiterhin dazu beitragen, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zählen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den insbesondere zu berücksichtigenden Aspekten. Dabei ist auf die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB einzeln aufgeführten Schutzgüter einzugehen (vgl. auch Kap. 1). Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen (§ 1a (2) BauGB).

Für das Schutzgut Boden ist das **Bodenschutzgesetz** einschlägig und zwar insbesondere § 2 BBodSchG, in dem die Werte und Funktionen des Bodens dargelegt werden (vgl. Kap. 5.3).

Der in § 44 des **Bundesnaturschutzgesetzes** geregelte besondere Artenschutz greift zwar erst bei der Genehmigung konkreter Vorhaben innerhalb eines B-Plan-Geltungsbereichs. Dennoch sind bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, um die Realisierbarkeit eines B-Plans nicht zu gefährden.

5 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Der Bewertung der Schutzgüter liegt die dreistufige Einteilung nach NLÖ (1994) zu Grunde. Unter Verwendung von Zwischenstufen wird diese Skala auf fünf Stufen erweitert:

- von besonderer Bedeutung (Wertstufe 1),
- von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 1 bis 2),
- von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2),
- von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2 bis 3) und
- von geringer Bedeutung (Wertstufe 3).

Dieser ursprünglich für die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes bestimmte Bewertungsrahmen wird in diesem Umweltbericht auf die Schutzgüter (Umweltbelange) gemäß § 1 (6) Nr. 7a BauGB ausgedehnt.

Die Biotoptypen als wichtiger Indikator für das Schutzgut Pflanzen werden abweichend mittels der nachfolgend aufgeführten sechsstufigen Skala bewertet (DRACHENFELS 2012, modifiziert):

- weitgehend ohne Bedeutung (Wertstufe 0),
- von geringer Bedeutung (Wertstufe I),
- von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II),
- von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III),
- von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV),
- von besonderer Bedeutung (Wertstufe V).

In den nachfolgenden Kapiteln werden auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufgezeigt. Mögliche Ursache-Wirkungsketten sind gegebenenfalls bei der Beurteilung der Eingriffsfolgen zu berücksichtigen, um sekundäre Effekte und sich gegenseitig verstärkende Wirkungen erkennen und bewerten zu können.

5.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird im Folgenden nach den Funktionen „Wohnen“ und „Wohnumfeld“ beschrieben und bewertet.

Wohnen

Unmittelbar westlich an den Geltungsbereich des B-Plans angrenzend steht das alte Wohngebäude der Familie Schmidt sowie ein weiteres Wohngebäude neueren Datums im rückwärtigen Teil des Grundstücks. Weitere ländliche und einzeln gelegene Wohngebäude befinden sich gegenüber des Wohngrundstücks Schmidt auf der Südseite der Landesstraße 5.

Eine Vorbelastung durch Lärmemissionen vor allem durch den Berufsverkehr besteht zu Stoßzeiten am Morgen und am Nachmittag insbesondere für die in erster Reihe direkt an der Straße gelegenen Wohnhäuser. Dennoch ist die Wohnqualität aufgrund der ansonsten ruhigen ländlichen Lage und der großen Grundstücke als gut einzuschätzen.

Bewertung „Wohnen“: → von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 1-2)

Wohnumfeld

Das Wohnumfeld ist zum einen charakterisiert durch die angrenzenden großen ackerbaulich genutzten Schläge in einer offenen Marschlandschaft. Zum anderen befinden sich auf der südlichen Seite der Landesstraße 5 weitere private Grundstücke, die teils für das Wohnen und teils gewerblich und landwirtschaftlich genutzt werden. Kennzeichnend für diese Grundstücke sind eine kleinteilige private Nutzung und das Vorhandensein von Gehölzstrukturen. Zwischen Wohngrundstück Schmidt und dem geplanten Hallenstandort führt ein Stichweg in Richtung Norden, der zu Beginn der Erschließung des Grundstücks und im weiteren Verlauf auch der hinterliegenden landwirtschaftlich genutzten Schläge dient („Honnewarfer Weg“). Die Landesstraße 5, die keinen Rad- und Fußweg besitzt, grenzt unmittelbar südlich an. Sie ist nicht nur wegen von ihr ausgehenden Lärmemissionen, sondern auch allgemein wegen der Trennwirkung des Autoverkehrs als Vorbelastung der Wohnumfeldqualität zu werten.

Bewertung „Wohnumfeld“: → von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2-3)

5.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wird im Folgenden anhand des Kriteriums „Vorhandensein von unbefestigten Freiflächen“ erläutert und bewertet.

Bestand: Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich, der im Norden an die Streusiedlung „Honnewarf / Breepott“ angrenzt. Er ist derzeit nur an seinem westlichen Rand befestigt („Honnewarfer Weg“ und Zufahrt zu Landhandel und hinterem Grundstücksteil). Er wird im Süden durch die Landesstraße 5 und im Norden durch ein mit Folie ausgelegtes Gülleresservoir begrenzt. Östlich und nordöstlich grenzt die offene Landschaft der Ostermarsch mit landwirtschaftlich genutzten Flächen an. Befestigte Flächen kommen dort nur im Bereich der landwirtschaftlichen Wege und außerhalb des Geltungsbereichs vor.

Bewertung: → von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 1-2)

5.3 Schutzgut Boden

Nach § 2 BBodSchG ist der Boden

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Kriterien: Besondere Standorteigenschaften, Naturnähe, natürliche Bodenfruchtbarkeit)
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Kriterium: Wasserspeichervermögen)
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Kriterium: Filterpotenzial gegenüber Schwermetallen, organischen Substanzen und Nitraten)
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Kriterien: Natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit)

Hervorzuheben ist, dass alle unversiegelten Böden, auch die anthropogenen, eine Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Filter und Puffer für schädliche Substanzen und gegenüber Versauerung sowie für die Rückhaltung von Wasser aufweisen, die im einzelnen anhand des Bodentyps näher zu bestimmen ist.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturraums „Ostfriesische Seemarschen“ (MEYNEN & SCHMIDTHÜSEN 1962). Die Geländehöhen liegen zwischen 1,0 m und 1,5 m ü. NN (LGLN, AK5).

Bodentyp innerhalb des Geltungsbereichs ist eine „**Tiefe Kalkmarsch**“ (LBEG 2020). Dabei handelt es sich um einen Schwemmlandboden mit noch relativ hohem Kalkgehalt in den oberen Bodenschichten. Dieser Bodentyp ist charakteristisch für die jüngeren und mittelalten Marschgebiete der niedersächsischen Küstenregion. Ab etwa 20 bis 50 cm Tiefe besitzt dieser Boden einen durch

hoch anstehendes Grundwasser beeinflussten Gleyhorizont, in dem sich auch Eisenoxidkonkretionen befinden können. Es handelt sich um einen Boden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit (Ackerzahl: 73/70). Zur Beurteilung der Gründungsfähigkeit des Bodens wurde parallel ein Baugrundgutachten erstellt (IGO 2021). Grundlage der Einschätzung des Baugrundes sind fünf Rammkernsondierungen bis in 7,0 m Tiefe, von denen vier im Bereich der Grundfläche der zukünftigen Lagerhalle und eine unweit östlich durchgeführt wurden. Unter einer geringmächtigen humosen Oberbodenschicht von 0,20 m Schichtstärke befindet sich in allen Proben stark schluffiger weicher Ton (Klei). Darunter liegt zwischen 1,50 m und 3,00 m in vier der fünf Proben dunkelbrauner weicher Torf, unter dem sich schluffiger Feinsand in mitteldichter Lagerung befindet.

Da der Boden wenig anorganische Schwefelverbindungen enthält, ist die Gefahr, dass sich bei Entwässerung und Kontakt mit Luftsauerstoff sogenannte sulfatsaure Böden entwickeln, als gering einzuschätzen (Mu 2020).

Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens wird durch Textur, Lagerung, Humusgehalt sowie Bodenfeuchte, Verfestigungen und Skelettgehalt bestimmt. Sie wird für den Boden innerhalb des Geltungsbereichs als „äußerst hoch“ eingestuft (NIBIS 2019).

Bewertung: Nach den Kriterien des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (GUNREBEN & BOESS 2008) zählt der Bodentyp „Kalkmarsch“ zu den in Niedersachsen schutzwürdigen Böden. Damit handelt es sich um einen Boden von besonderer Bedeutung (Wertstufe 1). Grund ist die hohe bis äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit.

5.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Am Rand des Geltungsbereichs sind Oberflächengewässer in Form von Marschgräben vorhanden. Diese Gewässer dritter Ordnung bilden die Vorflut für die privat und landwirtschaftlich genutzten Parzellen. Sie führten am Tag der Ortsbegehung (19.12.2019) kein Wasser. Die Gräben entlang der Landesstraße dienen darüber hinaus der Aufnahme von Oberflächenwasser, das auf der Fahrbahn anfällt. Die Randstreifen entlang der Gräben, in denen die Vorschriften von § 38 WHG gelten, sind 3,0 m breit (sofern der jeweilige Graben mehr als sechs Monate im Jahr Wasser führend ist). Weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere bestehen über die Lebensraumfunktion der Gräben (s. hierzu Kap. 5.5 und 5.6).

Bewertung:

→ nicht zu bewerten

Grundwasser

Die Grundwasser-Neubildungsrate ist gering und liegt bei 50 - 100 mm pro Jahr (langjähriges Mittel der Jahre 1981 – 2010, NIBIS 2019). Die Grundwasser-Oberfläche liegt bei 0 – 1 m unter Flur (NIBIS 1982). Bei Bodensondierungen, die im Rahmen einer Baugrunduntersuchung am 16.03.2021 durchgeführt wurden (IGO 2021), ergaben sich Grundwasserspiegel zwischen 0,80 m und 1,40 m unter Geländeoberkante. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, das abhängig ist von der Durchlässigkeit der Deckschichten und der Versickerungsdauer, liegt im mittleren Bereich (NIBIS 1982).

Bewertung:

→ von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2)

5.5 Schutzgüter Klima und Luft

Das Untersuchungsgebiet liegt im ozeanisch geprägten Klimabereich innerhalb der gemäßigten Zonen unweit der nordwestdeutschen Nordseeküste. Kennzeichnend für das Klima Ostfrieslands sind hohe Luftfeuchtigkeit, Niederschlagsreichtum (etwas mehr als 800 mm/Jahr), eine kurzfristige

Schneedecke, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, langsame Erwärmung im Frühling, ein langer Spätsommer und ein warmer Herbst.

Durch die Lage in Küstennähe herrscht eine ständige Luftbewegung vor, so dass die Luft aufgrund von wenig windstillen Tagen im Jahr und guten Luftaustauschverhältnissen als wenig schadstoffbelastet eingestuft werden kann. Betriebe, die Luft verunreinigende Emissionen ausstoßen, sind im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

Bewertung: → von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 1-2)

5.6 Schutzgut Pflanzen

Eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgte am 19.12.2019 und am 14.05.2020 nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016). Die Bewertung der Biotoptypen wurde nach DRACHENFELS (2012) vorgenommen. Bei diesem Bewertungsverfahren wird jedem Biotoptyp eine von fünf Wertstufen zugeordnet (s. Tabelle 2). Ergänzt wurde die Wertstufe 0 („weitgehend ohne Bedeutung“) für befestigte Biotoptypen wie beispielsweise Straßen und Wege mit versiegelten Oberflächen. Kriterien für die Einstufung sind Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die Biotoptypen sind in Plan-Nr. 1 in der Anlage dargestellt.

Der Bereich östlich des Honnewarfer Weges wird landwirtschaftlich genutzt. Die Parzelle wird von dem Biotoptyp „Basenreicher Ton- oder Lehacker“ eingenommen (**Biotoptypkürzel AT; Wertstufe 1**). Feldfrucht war zum Kartierzeitpunkt Wintergetreide. Von zwei Zufahrten abgesehen grenzen zu allen Seiten Schilfgräben an, die als „Nährstoffreicher Graben“ in Kombination mit „Schilf-Landröhricht“ klassifiziert wurden (**FGR/NRS; 4**). Aufgrund der Bedeutung der linearen Schilfbestände für die Brutvogelfauna erhält dieser Biotoptyp innerhalb der vorgegebenen Wertspanne die höchste Wertstufe. In der Grabenböschung des Schilfgrabens an der Südgrenze der Parzelle wachsen junge Bergahorne mit Stamm-Durchmesser bis 0,20 m. Auf Höhe des Wohngebäudes Schmidt befindet sich zwischen Grabenkante und Wegrand ein linear ausgeprägter „Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand“ (**HPS; 2**). Dort wachsen junge Stieleichen (Stamm-Ø = 0,15-0,20 m), Spitzahorn und Weißdorn. Vier Bäume stehen in einem schmalen Pflanzstreifen zwischen Hauseingang und Honnewarfer Weg: Zwei Rosskastanien mit Stamm-Ø von 0,50 m, von denen der nördlich stehende Baum bereits abgestorben ist, sowie eine Feldulme (Stamm-Ø = 0,28 m) und ein Bergahorn (Stamm-Ø = 0,35 m). Der größte Teil des Hausgrundstücks wurde als „Locker bebautes Einzelhausgebiet“ in Verbindung mit „Neuzeitlicher Ziergarten“ klassifiziert (**OEL/PHZ; 1**). Der Hausgarten ist charakterisiert durch intensiv genutzte Scherrasen und Staudenrabatten. Älterer Gehölzbestand ist in diesem Bereich nicht vorhanden.

Gefährdete Pflanzenarten und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope wurden nicht festgestellt.

Biotoptyp		Wertstufe
Landwirtschaftlich genutzte Biotope		
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker	1
Gehölzbiotope		
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	2
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	3
Ruderalfluren		
UHB	Artenarme Brennnesselflur	2
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3
Gewässerbiotope		
FGR	Nährstoffreicher Graben	3
FGR(NRS)	Nährstoffreicher Graben / Schilf-Landröhricht	4
Biotope und Biotopkomplexe der Siedlungen		
OEL(PHZ)	Locker bebautes Einzelhausgebiet / Neuzeitlicher Ziergarten	1
Verkehrsfläche		
OVS	Straße	0
OVW	Weg	0
Gehölzarten		Zusatzmerkmale
Ah	Bergahorn (<i>A. pseudoplatanus</i>)	0,20 bei Bäumen: Angabe des Stammdurchmessers
Bi	Hängebirke (<i>Betula pendula</i>)	g Getreideanbau (Acker)
Ei	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	s Schotterbelag (Weg)
Es	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	v Verbuschung / Gehölzaufwuchs (Graben)
Ho	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	v Verbundsteinpflaster (Weg)
Rk	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	
Ul	Feldulme (<i>Ulmus carpiniifolia</i>)	
<u>Wertfaktoren (nach DRACHENFELS 2012, erweitert)</u> 5 – von besonderer Bedeutung, 4 – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, 3 – von allgemeiner Bedeutung, 2 – von allgemeiner bis geringer Bedeutung, 1 – von geringer Bedeutung, 0 – weitgehend ohne Bedeutung (versiegelte Flächen)		

Tabelle 2 Biotoptypen – Bestand und Bewertung

5.7 Schutzgut Tiere

Es wurden keine systematischen Erfassungen von Tierarten durchgeführt. Im Folgenden wird exemplarisch die Artengruppe der Vögel betrachtet. Es erfolgt eine Differenzierung in Brut- und Gastvögel. Wegen der Gräben wird des Weiteren die Artengruppe der Amphibien betrachtet. Die folgenden Aussagen über die Tierwelt im Plangebiet orientieren sich an Zufallsbefunden von Brutvögeln während der Ortsbegehung am 14.05.2020 sowie an der potenziellen Lebensraumeignung der vorgefundenen Biotope. Für die Gastvögel werden Daten aus dem Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 sowie aus einer Kartierung von Schwänen und Gänsen in einem größeren Raum herangezogen (KNIPPING 2018).

Brutvögel

Während der Ortsbegehung am 14.05.2020 wurden im B-Plan-Geltungsbereich Zufallsbeobachtungen der Arten Schilf- und Teichrohrsänger gemacht (s. Tabelle 3). Die Beobachtungen fanden in den Marschgräben am nördlichen und östlichen Rand der Ackerparzelle statt. Schilf- und Teichrohrsänger sind typische Bewohner von Schilfröhrichten, auch in linearer Ausprägung. Beide Arten sind ungefährdet, der Schilfrohrsänger jedoch streng geschützt. Am Rand eines Schilfgrabens im Nordosten des Geltungsbereichs konnte des Weiteren ein warnendes Schwarzkehlchen verhört werden. Nördlich des Hofgrundstücks und bereits außerhalb des Geltungsbereichs wurde ein rufendes Rohrammermännchen festgestellt. In Tabelle 3 sind weitere Arten angegeben, die entsprechend der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes dort vorkommen könnten. Die Angaben in der Tabelle beziehen sich auf den B-Plangeltungsbereich (Ackerparzelle auf dem Flurstück 22/6) ohne gehölbewohnende Singvogelarten auf dem Hausgrundstück Schmidt.

Tabelle 3: Potenzielle Brutvogelarten

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL Nds	RL WM	§ 7 BNatSchG	Anzahl verhöörter singender oder ru- fender bzw. warn- ender Individuen
Potenzielle Brutvogelarten (Zufallsbeobachtungen am 14.05.2020)						
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	-	s	1
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-	b	1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	-	b	1
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-	b	*1
Potenzielle Brutvogelarten (nach Habitategnung)						
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	-	s	-

Erläuterungen zur Tabelle

Spalte RL D – Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2015): Gefährdungskategorien: 1 – vom Erlöschen bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, – derzeit nicht gefährdet.

Spalten RL Nds. / RL TW – Rote Liste der in Niedersachsen bzw. in Region Watten und Marschen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & NIPKOW 2015): Gefährdungskategorien s. RL D

Spalte RL MW: Regionalisierte Einstufung, Rote-Liste-Region „Watten und Marschen“ (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Spalte § 7 BNatSchG: s – streng geschützte Art, b – besonders geschützte Art

* = Beobachtung außerhalb des Geltungsbereichs

Bewertung: Der gut ausgeprägte Schilfgraben im Norden, Osten und Süden des Geltungsbereichs ist von allgemeiner bis hoher Bedeutung als Lebensraum für schilfbrütende Brutvogelarten (Wertstufe 1 bis 2).

Gastvögel

Tabelle 4 listet die im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet V63 aufgeführten Gastvogelarten auf. Von 21 Gastvogelspezies können zwölf Arten aufgrund der Habitatausstattung im Wirkraum des Vorhabens vorkommen. Unter dem Wirkraum wird die Fläche verstanden, auf der das Vorhaben realisiert werden soll. Hinzu kommt ein Flächenpuffer, der der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz der empfindlichsten Art(en) entspricht. Dieser Puffer wird im Folgenden mit einem Abstand von 400 m von der geplanten Halle (inkl. Zuwegung und Vorplatz) angesetzt

und entspricht der maximalen Fluchtdistanz von Weißwangengans und des Brachvogels gegenüber einer Annäherung des Menschen (vgl. GASSNER & WINKELBRANDT 2005).

Tabelle 4 Im Wirkraum des Vorhabens potenziell vorkommende Gastvogelarten
(Quelle: Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63)

Artname	Art mit potenzieller Planungsrelevanz	Wertbestimmende Art V63
Alpenstrandläufer		
Singschwan		
Zwergschwan		
Höckerschwan		
Weißwangengans	x	x
Blässgans	x	
Ringelgans		
Kurzschnabelgans	x	
Gaugans	x	
Pfeifente		
Blässhuhn		
Stockente	x	
Lachmöwe	x	x
Heringsmöwe	x	
Sturmmöwe	x	x
Silbermöwe	x	
Brachvogel	x	x
Kiebitz	x	
Goldregenpfeifer	x	x
Kiebitzregenpfeifer		
Sandregenpfeifer		

Des Weiteren liegt eine systematische Kartierung ausgewählter Gastvögel aus der Kartierperiode 2017 / 2018 vor (KNIPPING 2018). Erfasst wurden im Rahmen der Wirkungskontrolle der Fördermaßnahmen Nordische Gastvögel alle Gänsearten sowie Höcker-, Sing- und Zwergschwan an insgesamt 26 Terminen. Im Ergebnis wurde die Weißwangengans in diesem Teilgebiet mit Tageshöchstzahlen festgestellt, die den Schwellenwert für eine regionale Bedeutung überschreiten. Die rastenden Trupps dieser nordischen Gänseart konzentrierten sich auf Bereiche östlich und nord-östlich des Flugplatzes Norden – Norddeich. Der Geltungsbereich befindet sich ca. 1,5 bis 2,0 km weiter östlich. Die Gaugans wurde nahezu im gesamten Teilgebiet festgestellt. Weitere erfasste Schwäne- und Gänsearten wurden in diesem Teilgebiet in geringen bis sehr geringen Anzahlen gesichtet.

Bewertung: Der Ostteil des Geltungsbereichs liegt innerhalb eines für Gastvögel wertvollen Bereichs (Teilgebiet 1.3.05.10 „Norddeich-Ost - Binnendeichsflächen“). Innerhalb des Bewertungszeitraums der Jahre 2008 bis 2018 wurde in der Mehrzahl der untersuchten Jahre der Schwellenwert für eine regionale Bedeutung für die Weißwangengans und für eine lokale Bedeutung für die Gaugans überschritten (s. Anhang I). Die räumlichen Schwerpunkte der Vorkommen der Weißwangengans liegen jedoch außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens (s.o.).

Amphibien

Potenziell können in den Gräben am Rand des Geltungsbereichs die Amphibienarten Erdkröte und Grasfrosch vorkommen. Während der Ortsbegehung im Mai 2020 konnten jedoch weder Amphibien verhört noch Larven in den Gräben gefunden werden. Die Gräben waren am 14. Mai 2020 bereits trockengefallen, was sicherlich durch den niederschlagsarmen April 2020 begünstigt wurde. Geeigneter Sommerlebensraum für Amphibien stünde vor allem in den Grabenböschungen sowie im Bereich der Ruderalflur unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs zur Verfügung.

Die Entwässerungsgräben (Röhrichtgräben) am Rand des Geltungsbereichs sind als mögliche Laichgewässer für Amphibien in erster Linie wegen ihres temporären Charakters von überwiegend geringer Eignung. Längere Grabenabschnitte sind aufgrund einer Beschattung durch Gehölze oder durch den dichten Röhrichtbestand kaum der Sonne ausgesetzt, die für die Entwicklung des Laichs notwendig wäre. Die steilen Uferkanten der zumeist tief eingeschnittene Gräben und ihre zum Teil deutlich sichtbare Nährstoffüberfrachtung ist neben dem stellenweise sehr dichten Schilfbewuchs ebenfalls als ungünstig für Amphibien zu beurteilen.

Bewertung: Von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2 bis 3)

5.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt umfasst die drei Ebenen ‚Lebensraumvielfalt‘, Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten‘ sowie ‚Genetische Vielfalt‘ innerhalb der Arten. Diese drei Ebenen bedingen einander (BfN 2015).

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes wird sein Beitrag zur Bewahrung der biologischen Vielfalt als gering eingeschätzt. Hervorzuheben sind die Schilfgräben an den Rändern der Eingriffsparzelle im Geltungsbereich, die sowohl einen Beitrag zur Lebensraumvielfalt als auch zur Vielfalt naturraumtypischer Tierarten leisten (z. B. Blauehlchen oder Rohrsänger).

Bewertung: Von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2 bis 3)

5.9 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Im Folgenden wird das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet hinsichtlich seiner visuellen Ausstattung und seiner Erlebnisqualität zunächst beschrieben und in einem nachfolgenden Schritt bewertet. Kriterien für diese Bewertung sind gemäß § 1 BNatSchG die naturraumtypische landschaftliche Eigenart und Vielfalt.

Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Landesstraße 5 im Norder Ortsteil Ostermarsch. Der Eindruck der Marschlandschaft ist durch Offenheit und Weite bestimmt. Es überwiegt Ackernutzung auf großen Schlägen. Typische Landschaftselemente sind schilfbestandene Marschgräben, die sich auch an den Grenzen der beplanten Grundstücke befinden. Die Offenheit der Marschlandschaft wird durch einzeln stehende Höfe und Wohnhäuser eingeschränkt, die teilweise auf alten Warfen stehen. Innerhalb des Plangebietes (Wohngrundstück Schmidt) wie auch auf benachbarten Wohngrundstücken befindet sich teils älterer Gehölzbestand. Im Norden begrenzt der etwas mehr als einen Kilometer entfernte Seedeich den Blick. Unmittelbar östlich des gewerblich und für Wohnzwecke genutzten Grundstücks Schmidt beginnt der Honnewarfer Weg, der als zunächst befestigter Weg die hinterliegenden landwirtschaftlich genutzten Schläge erschließt. Auf Höhe des Landhandels ist dieser Weg befestigt und bildet gemeinsam mit den angrenzenden ebenfalls befestigten Lagerflächen eine größere zusammenhängende Fläche. Nicht zuletzt auch wegen der am Rand der Fläche gelagerten Verkaufsgüter dominiert der Eindruck intensiver Gewerbenutzung. Von der Landstraße aus betrachtet herrscht jedoch ein durch den alten Gehölzbestand bestimmter „grüner“ Eindruck vor. Unmittelbar nördlich der Ackerparzelle im Geltungsbereich befindet sich ein erhöht liegendes Gülle-Reservoir, das von außen als etwa 1,50 m hoher Erdwall wahrnehmbar ist.

Landschaftselemente, die die Eigenart der Marschlandschaft betonen, sind die schilfbewachsenen Marschgräben an den Grundstücksgrenzen. Auch der alte Baumbestand auf dem Wohngrundstück

Schmidt ist als natürlicher Bestandteil der durch Einzelhöfe gegliederten Marschlandschaft positiv zu werten. Der Erdwall im Norden der Ackerparzelle fügt der ursprünglich offenen Landschaft ein Element hinzu, das die landschaftliche Eigenart der Marschlandschaft mindert. Als optische Vorbelastung ist des Weiteren ein großer Windpark mit mehr als 90 Windenergieanlagen im Süden und Südosten des Geltungsbereiches anzusehen.

Bewertung:

Von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2)

5.10 Kulturgüter- und sonstige Sachgüter

Als bedeutsame Kulturgüter sind die als Warfen ausgebildeten benachbarten Hofgrundstücke anzusehen. Das Flurstück, auf dem die Lagerhalle gebaut werden soll, ist frei von bedeutsamen Kulturgütern.

Bewertung:

Von geringer Bedeutung (Wertstufe 1)

5.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern existieren wechselseitige Beeinflussungen. Die damit verbundenen Ursache-Wirkungsketten sind gegebenenfalls bei der Beurteilung der Eingriffsfolgen zu berücksichtigen, um sekundäre Effekte und sich gegenseitig verstärkende Wirkungen erkennen und bewerten zu können. Die nachfolgende Tabelle zeigt – bezogen auf das Plangebiet - in einer Übersicht die Wechselwirkungsbeziehungen der Schutzgüter untereinander.

Tabelle 5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet
(in Anlehnung an SCHRÖDTER et al. 2004)

Lese- richtung ↓	Mensch	Pflanzen/ Tiere	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft
Mensch		+	o	o	o	+
Pflanzen/ Tiere	-		+	+	o	+
Boden	-	+		+	o	o
Wasser	-	o	+		o	o
Klima/ Luft	o	+	o	o		o
Land- schaft	o	++	o	o	+	

- negative Wirkung, o neutrale Wirkung, + positive Wirkung, ++ stark positive Wirkung

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

6.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter prognostiziert und nach ihrer zu erwartenden Intensität bewertet (Umweltbericht als fachliche Grundlage der Umweltprüfung gemäß § 2, Abs. 4 BauGB). Mögliche Beeinträchtigungen bei Realisierung der Planung werden beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gutachterlich eingeschätzt (Umsetzung der Eingriffsregelung gemäß § 1a, Abs. 3 BauGB).

Schutzgut Mensch

Lagerhalle und Verkaufsstelle des Landhandels werden zukünftig dichter beieinander liegen als zuvor. Interne Transporte werden demnach auf einem begrenzten Raum stattfinden. Eine mögliche Zunahme des Anlieferverkehrs wird begrenzt sein und voraussichtlich zu keinen oder lediglich geringen zusätzlichen Lärmemissionen führen. Es wird dadurch aller Voraussicht nach zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wohnqualität in den angrenzenden Wohngebäuden kommen.

Die Realisierung des Vorhabens wird in einem Raum mit bereits vorhandenen Vorbelastungen der Wohnumfeldqualität stattfinden. Das Vorhaben selber wird in diesem Zusammenhang nur geringe Auswirkungen mit sich bringen.

Baubedingt sind Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr und Lärmemissionen möglich, die jedoch aufgrund ihres temporären Charakters als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Landschaft: Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild beeinträchtigen gleichermaßen die Wohnumfeldqualität.

Schutzgut Boden

Bei Realisierung der Festsetzungen des B-Plans wird auf dem Flurstück 22/6 eine zusätzliche Bodenversiegelung auf insgesamt ca. 3.682 m² Fläche stattfinden. Dies geschieht durch eine Überbauung bisher offenen Bodens mit der Lagerhalle und die Befestigung der Randbereiche mit Betonsteinpflaster und Betonplatten. Betroffen ist mit dem Bodentyp „Tiefe Kalkmarsch“ ein Boden von besonderer Bedeutung (Wertstufe 1).

Mit der Versiegelung des Bodens gehen die Werte und Funktionen des Bodens auf lange Sicht verloren. Dazu zählen vor allem seine Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer von Schad- und Nährstoffen, die mit dem versickernden Niederschlagswasser in den Boden gelangen sowie als Wurzelraum für Vegetation und Lebensraum für eine Vielzahl an Bodenorganismen. Im Zuge der Fundamentierungsarbeiten für das Gebäude und der Herstellung des Unterbaus für die Pflasterung wird die Horizontabfolge der oberen Bodenschicht durchmischt. Dies geschieht zumindest teilweise bis in tiefere Bodenschichten, als dies durch die vorangegangene landwirtschaftliche Bearbeitung (Pflügen etc.) der Fall war.

Im Bereich des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens (RRHB) wird auf einer Fläche von rd. 410 m² ein Bodenabtrag bis in eine Tiefe von 1,20 m erfolgen. Dieser Abtrag umfasst die Bodenschichten des mit Humus angereicherten A_h-Horizonts, den durch oxidative Prozesse gekennzeichneten Grundwasser-Horizont G₀ und Teile des G_r-Horizontes, in dem unter Sauerstoffarmut reduzierende Prozesse ablaufen. Die natürliche Horizontabfolge des Bodens wird bis in eine Tiefe von 1,20 m gestört und die aktuell vorhandene und wertgebende hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit stark reduziert. Andere Bodenfunktionen wie Wasserspeichervermögen, Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser sowie das Filtervermögen gegenüber Schwermetallen und anderen Substanzen werden zwar eingeschränkt, bleiben jedoch insgesamt erhalten. Beim Bau des RRHB wird auf die Verwendung von naturfremden Materialien wie Folie oder Beton verzichtet. Die genannten Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, aufgrund der noch teilweise intakten Bodenfunktionen jedoch nur zu 50 Prozent der betroffenen Fläche angerechnet.

Bau- und anlagebedingt ist im gesamten Plangebiet mit Bodenverdichtungen durch Befahren mit Baumaschinen und durch Ablagerung von Baumaterial zu rechnen. Darüber hinaus wird der an-

stehende Boden im Bereich des Hallengebäudes durch weitere Aufschüttungen im Zuge der Bau-
maßnahmen verdichtet. Da hier jedoch – anders als bei einer Versiegelung – Werte und Funktio-
nen des Bodens nicht vollständig verloren gehen, sondern nur gemindert werden, wird die Beein-
trächtigung des Bodens durch Verdichtung als nicht erheblich gewertet. Hinzu kommt als Vorbelas-
tung eine bereits vorhandene Verdichtung durch Befahren des Bodens mit landwirtschaftlichen
Fahrzeugen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bearbeitung.

Die genannten Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung werden als erheblich zu wer-
ten. Sie können nur durch Kompensationsmaßnahmen wie Entsiegelung, Nutzungsaufgabe oder
Nutzungsextensivierung auf aktuell vorbelasteten Böden ausgeglichen werden.

Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Grundwasser: Überbauung und anderweitige Versie-
gelung des Bodens führen zu einem vermehrten Abfluss von Oberflächenwasser und damit zu
einer leichten Verringerungen der Grundwasserneubildungsrate (s. u.).

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Bei Planrealisierung kommt es zu einer Beseitigung von Grabenabschnitten am östlichen Rand der
Honnearfer Straße im Umfang von ca. 35 m². Es handelt sich um ein anthropogenes Gewässer
mit künstlicher Wasserführung, das nur nach stärkeren Niederschlägen Wasser führt¹. Bei der Be-
urteilung möglicher negativer Auswirkungen sind die Wechselbeziehungen zu den Schutzgütern
Pflanzen und Tiere sowie Landschaft zu beachten (Lebensraumfunktion des Grabens, Schilfgrä-
ben als Landschaftselemente, die die naturraumtypische Eigenart betonen). Über diese Funktio-
nen hinausgehend werden keine negativen Auswirkungen der Grabenbeseitigung auf das Schutz-
gut Wasser prognostiziert.

Grundwasser

Durch die Zunahme der überbauten und anderweitig versiegelten Fläche kommt es zu einer leich-
ten Verringerung der Grundwasser-Neubildungsrate, die als nicht erhebliche Beeinträchtigung ge-
wertet wird.

Schutzgüter Klima und Luft

Aufgrund des geringen Umfangs des geplanten Vorhabens sind erhebliche negative Auswirkungen
auf das Lokalklima nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen

Bei Planrealisierung kommt es zu einer Überbauung und Nutzungsumwandlung von Acker-, Gra-
ben- und Gehölzbiotopen. Die hochwertigsten Biotope sind die nährstoffreichen Gräben mit linea-
rem Schilfbestand (Biotopcode FGR/NRS), die Wertstufe IV (von allgemeiner bis besonderer Be-
deutung) erreichen. Während westlich der geplanten Lagerhalle Schilfgrabenabschnitte durch Ver-
rohrung verloren gehen, werden weitere angrenzende Marschgräben im Norden, Osten und Süden
von der Planung nicht direkt berührt. Die Netto-Fläche des verlorengehenden Schilfröhrichts wird
mit 35 m² angegeben. Der Verlust von Abschnitten eines nährstoffreichen Grabens mit Schilfröh-
richt wird als negative Auswirkung und erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung
gewertet.

Nicht erheblich sind dagegen Verlust und Flächenumwandlung von Biotopen der Wertstufen II und
I. Dies sind der schmale Sonstige standortgerechte Gehölzbestand (HPS) an der Grabenböschung
unmittelbar östlich des Honneburger Weges sowie der Basenreiche Lehm- / Tonacker (AT).

Gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten sind von den Planungen nicht betroffen.

Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Landschaft: Die Beseitigung eines schilfbestandenen
Marschgrabens sowie eines linearen Gehölzbestandes wirkt gleichermaßen als Beeinträchtigung
des Landschaftsbildes.

¹ Da der Graben weniger als sechs Monate im Jahr Wasser führend ist, besteht kein Gewässerrandstreifen (vgl. § 58
NWG).

Schutzgüter Tiere und biologische Vielfalt

Durch die Beseitigung von Schilfgräben geht Lebensraum von schilfbewohnenden Tierarten verloren. Bezüglich der Artengruppe der Brutvögel sind beispielsweise die Brutvogelarten Blaukehlchen sowie Schilf- und Teichrohrsänger zu nennen, die während der Geländebegehung im Mai 2020 beobachtet wurden. Diese Beeinträchtigung wird im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich eingeschätzt. Die Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt sind für sich genommen gering, weil nur wenige Brutpaare potenziell betroffen sein können. In der Summe mit möglichen zukünftigen weiteren Eingriffsvorhaben im Umfeld wie Grabenverfüllungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung können auf längere Sicht jedoch negative kumulative Wirkungen entstehen.

Negative Auswirkungen auf Gastvögel werden nicht prognostiziert. Grund ist zum einen, dass die Fläche des Geltungsbereichs aufgrund seiner Nähe zum besiedelten Bereich nur eine geringe potenzielle Eignung als Gastvogellebensraum aufweist. Zum anderen ergibt sich nach Errichtung der Lagerhalle aufgrund der Vorbelastungen durch Siedlungen und vertikale Elemente keine zusätzliche Entwertung von Rastfläche (vgl. hierzu auch Kap. 8.5, Einschätzung Störungsverbot Gastvögel).

Die Marschgräben im Umfeld des Vorhabens sind von geringer Bedeutung für Amphibien. Aus diesem Grund werden für diese Artengruppe keine erheblichen negativen Auswirkungen konstatiert.

Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Die geplante Bebauung wird in einem Bereich von allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild stattfinden, der bereits durch die nahe Landesstraße sowie den Erdwall mit Güllereservoir im Norden vorbelastet ist. Wegen ihrer Größe und Ausmaße fügt sich die geplante Lagerhalle nur mäßig in den Charakter der umgebenden Bebauung ein. Des Weiteren hebt sich die anthrazitfarbene Gestaltung des Hallendaches von den überwiegend ziegelroten Dächern der benachbarten Gebäude ab. Die geplante Halle wird hauptsächlich von der südlich verlaufenden Landesstraße aus einsehbar sein. Die genannten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung gewertet.

Schutzgut ‚Kulturgüter- und sonstige Sachgüter‘

Erhebliche negative Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird voraussichtlich die landwirtschaftliche Nutzung des Planungsraumes fortbestehen. Die Möglichkeit einer weiteren Nutzungsintensivierung ist nicht zuletzt von der Entwicklung der Rahmenbedingungen der Agrarpolitik abhängig. Die Wohnnutzung wird unverändert bleiben. Der Betrieb des Landhandels ist aufgrund unzureichender Lagerkapazitäten erschwert.

7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund des engen funktionalen Zusammenhangs zwischen Lagerhalle und Verkaufsstelle des Landhandels ist eine räumliche Nähe unabdingbar.

Aus stadtplanerischer Sicht ist bei geplanten Vorhaben grundsätzlich Flächen der Vorzug zu geben, die bereits über eine Erschließung verfügen und die an vorhandene Siedlungsstrukturen anbinden. Andernfalls würde die geplante Bebauung in die offene Landschaft weisen, was planerisch und auch aus Umweltgründen (vermehrte Auswirkungen auf einige Schutzgüter durch Randeffekte) nicht erwünscht ist. Im vorliegenden Fall wird die geplante Lagerhalle durch den Honnewarfer Weg bzw. die bestehende Zufahrt zum Landhandel erschlossen. Des Weiteren bindet die geplante Halle an die vorhandenen Siedlungsstrukturen von Landhandel und benachbarter Wohnbebauung an. Der geplante Standort der Lagerhalle am Honnewarfer Weg entspricht somit dem oben formulierten Grundsatz an die Auswahl der Lage.

8 Fachbeitrag Artenschutz

8.1 Rechtlicher Rahmen und Vorgehensweise

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung in Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die Zugriffsverbote in § 44 (1) BNatSchG und zwar im vorliegenden Fall

(Nr.1) das Verletzen oder Töten von Individuen der besonders geschützten Tierarten (Tötungsverbot) sowie

(Nr.2) eine erhebliche Störung der lokalen Population streng geschützter Tierarten sowie aller europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch den Eingriff verschlechtert (Störungsverbot).

Keine Anwendung findet nachfolgend der Lebensstättenschutz von Tieren nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, der eine Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten verbietet. Grund hierfür ist, dass dauerhafte (d. h. über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr genutzte) Lebensstätten wie beispielsweise Baumhöhlen oder Großvogelnester im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind.

Die Einhaltung des Lebensstättenschutzes besonders geschützter Pflanzenarten gemäß § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG wird ebenfalls nicht weiter geprüft, da im Untersuchungsraum keine besonders geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen wurden.

Untersuchungsraum ist der Geltungsbereich des B-Plans und die direkt benachbarten Flächen.

Tierarten wurden im Rahmen des vorliegenden Zulassungsverfahrens nicht systematisch erfasst. Während der Ortsbegehung am 14.05.2020 wurden jedoch Zufallsbeobachtungen von Brutvögeln aufgenommen und dokumentiert. Potenziell im Wirkraum des Vorhabens vorkommende Gastvogelarten wurden dem Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebietes V63 entnommen (s. hierzu auch Tabelle 4 in Kap. 5.6). Wenn keine oder nur teilweise Ergebnisse systematischer Kartierungen vorliegen, ist entsprechend der vorgefundenen Lebensräume die Habitateignung zu beurteilen (sogenannte Potenzialanalyse) und bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten vom ungünstigsten Fall auszugehen (Worst-Case-Prognose). Für die Artengruppe der Amphibien erfolgt eine Einschätzung entsprechend des Lebensraumpotenzials.

Von den potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Spezies werden die Arten extrahiert, für die eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht (Abschichtung). Dies sind insbesondere streng oder besonders geschützte sowie gefährdete Tierarten. Im Anschluss werden mögliche Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG aufgezeigt. Abschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich benannt.

In § 39 (5) Nr. 2 und 3 BNatSchG sind Zeiträume benannt, in denen Bäume und andere Gehölzbestände sowie Röhrichte nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden dürfen

(Allgemeiner Artenschutz). Da Röhricht im Eingriffsbereich vorhanden ist, findet auch diese Regelung nachfolgend Berücksichtigung.

8.2 Potenziell vorkommende Arten

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Tierarten aus den Gruppen der Brut- und Gastvögel sowie der Amphibien dokumentiert.

Die Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet haben darüber hinaus eine Bedeutung für Wirbellose und möglicherweise auch für Kleinsäuger. Vorkommen von artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigenden Tierarten aus diesen Gruppen sind jedoch aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung nicht zu erwarten.

8.2.1 Brutvögel

Potenziell vorkommende Brutvogelarten der Schilfröhrichte des Untersuchungsgebietes sind Schilf- und Teichrohrsänger, Rohrammer und Blaukehlchen. Im Übergang zur offenen Landschaft kann auch das Schwarzkehlchen als Brutvogel vorkommen (s. Tabelle 3). Die genannten Arten sind weder gefährdet, noch werden sie auf den Vorwarnlisten geführt. Von den genannten Arten sind Blaukehlchen und Schilfrohrsänger streng geschützt. Die zentrale Ackerfläche ist von geringer Bedeutung für Brutvögel. Einschränkend für Brutvögel, die im Offenland brüten, sind dort vor allem die geringe Größe der Fläche sowie ihre Lage in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsbereich.

8.2.2 Gastvögel

Möglicherweise artenschutzrechtlich relevant sind die Gastvogelarten Weißwangengans, Blässgans, Kurzschnabelgans, Graugans, Stockente, Lachmöwe, Heringsmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Brachvogel, Kiebitz und Goldregenpfeifer. Diese Arten sind im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 aufgelistet (s. hierzu auch Tabelle 4 in Kap. 5.6) und können potenziell im Wirkraum des Vorhabens vorkommen (zum Wirkraum vgl. Kap. 8.4).

8.2.3 Amphibien

Potenziell können in den Gräben am Rand des Geltungsbereichs die Amphibienarten Erdkröte und Grasfrosch vorkommen. Beide Arten sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, jedoch derzeit ungefährdet. Es besteht eine potenzielle Eignung des Untersuchungsraumes als Sommerlebensraum der genannten Arten. Zu nennen sind die Marschgräben und die Ruderalfuren im Norden des Geltungsbereichs. Eine Reproduktion von Erdkröte und Grasfrosch in den Marschgräben innerhalb und am Rand des Geltungsbereiches wird ausgeschlossen, da diese Gräben nur sporadisch Wasser führen, was für eine Entwicklung der Larven nicht ausreicht.

8.3 Prüfrelevante Arten

Im Folgenden wird für die betrachteten Artengruppen ein möglicher Bedarf für eine vertiefende Prüfung dargelegt und begründet. Von einer vertiefenden Prüfung werden in der Regel weit verbreitete (euryöke), häufige und ungefährdete Arten ausgeschlossen, da in diesen Fällen der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als günstig einzustufen ist (Kriterium: Gefährdung). Dies gilt jedoch nicht für den individuenbezogenen Ansatz des Tötungsverbots für besonders geschützte Arten in § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Des Weiteren bleiben Arten unberücksichtigt, die wirkungsbezogen als unempfindlich gelten (Kriterium: Empfindlichkeit) sowie Arten, die mit Sicherheit nur außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens auftreten (Kriterium: Wirkung / Relevanz).

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kriterien sind die Vogelarten Blaukehlchen und Schilfrohrsänger einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung findet sich in gesonderten Art-für-Arten-Protokollen in Anhang II. In Kap. 8.5 erfolgt darüber hinaus eine

Prüfung der Tatbestände der Tötung / Verletzung sowie der erheblichen Störung weiterer potenziell vorkommender Brutvogel- und Amphibienarten.

Für die in Kap. 8.2.2 genannten potenziell vorkommenden Gastvogelarten wird eine Notwendigkeit für eine vertiefende Prüfung verneint, was sich wie folgt begründet: Alle genannten Gastvogelarten sind Offenlandarten, deren Rastgebiete neben einer ausreichenden Nahrungsverfügbarkeit vor allem Offenheit und Weite sowie ein geringes Störungsaufkommen aufweisen müssen. Ein ausreichender Abstand zu Siedlungsrandern und von Sichthindernissen wie Gehölzen oder auch Wällen oder Deichen ist in der Regel Voraussetzung für die Eignung eines Raumes als Rastgebiet (vgl. Aussagen zu Abständen von Wiesenlimikolen während der Brutzeit in VAN DER VLIET 2005). Unmittelbar östlich des B-Plangeltungsbereichs grenzt eine Siedlungsstruktur mit Zufahrtsstraße und gewerblich genutztem Gebäude an (Landhandel Schmidt und Wohngebäude). Unweit südlich verläuft die Landesstraße 5, die randlich von Gehölzen begleitet wird. Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich ein erhöht liegendes Gülleresservoir, dessen oberer Rand das vorhandene Geländeniveau etwa 1,5 m überragt. Das zentrale Untersuchungsgebiet wird also von drei Seiten von vertikalen Strukturen begrenzt. Hinzu kommen Störungen durch die regelmäßige Präsenz des Menschen durch den Kundenverkehr im Rahmen des Betriebs des Landhandels. Der B-Plangeltungsbereich und sein Umfeld sind somit aktuell vorbelastet, so dass seine Eignung als Rastgebiet für die genannten Gastvogelarten stark eingeschränkt ist.

8.4 Wirkfaktoren und Wirkraum des geplanten Vorhabens

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens gehen folgende Wirkungen einher, die sich negativ auf die prüfrelevanten Arten auswirken können:

- anlagebedingt eine Flächeninanspruchnahme durch die geplante Halle und durch das Regenwasser-Rückhaltebecken;
- anlagebedingt die Beseitigung eines Schilfgrabenabschnitts;
- baubedingt Störungen durch den Baustellenbetrieb und vermehrte Präsenz des Menschen.

Der Wirkraum des Vorhabens beinhaltet den B-Plangeltungsbereich und schließt des Weiteren das östlich und nordöstlich angrenzende Offenland bis zu einer Entfernung von 400 m ein. Bis zu dieser Entfernung sind negative Auswirkungen des Vorhabens auf Weißwangengans und Brachvogel als gegenüber der Präsenz des Menschen empfindlichster Art vorstellbar.

8.5 Mögliche Konflikte mit dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 (1) BNatSchG

Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Für die Realisierung des Vorhabens ist eine Verrohrung von Abschnitten eines Schilfgrabens auf einer Fläche von ca. 35 m² erforderlich (Ostrand des Honnewarfer Weges). Sollte diese Beseitigung in die Brutzeit von Blaukehlchen, Schilfrohrsänger und anderen röhrichtbrütenden Singvogelarten fallen, ist eine Tötung von Entwicklungsformen (Eier) oder noch nicht flugfähigen Jungvögeln nicht auszuschließen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung ist vermeidbar (s. Kap. 8.6).

Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt dann vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumanprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Bau- und auch anlagebedingt ist eine Störung von Blaukehlchen, Schilfrohrsänger und anderen röhrichtbrütenden Singvogelarten möglich. Wirkfaktor ist insbesondere eine verstärkte Präsenz des Menschen in der Nähe der potenziellen Brutreviere in den Schilfgräben am nördlichen, östlichen

und südlichen Rand des B-Plangeltungsbereiches. GASSNER und WINKELBRANDT (2005: 192) geben für das Blaukehlchen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 30 m an. Für den Schilfrohrsänger sind dies 20 m. Für Grabenabschnitte im Norden (ca. 50 m) und im Süden (ca. 70 m) beträgt die Distanz zwischen Schilfgräben und den befestigten Arbeitsbereichen vor der Lagerhalle etwas weniger als die Minimaldistanz von 20 m. Einschränkend ist für den südlichen Randgraben festzustellen, dass er sich aufgrund des nahezu fehlenden Schilfbestandes nur für das Blaukehlchen, kaum jedoch für den Schilfrohrsänger (der stärker an Röhrichte gebunden ist) als Bruthabitat eignet. Da mögliche Störungen nicht nur bau- sondern auch betriebsbedingt (und damit für eine längere Dauer) wirken, sind Auswirkungen auf die Größe der jeweiligen Lokalpopulation nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Habitatsprüche beider Arten ist von einem maximalen Revierverlust von zwei Paaren des Blaukehlchens und einem Paar des Schilfrohrsängers durch Störung auszugehen. Als Größe der (Lokal-)Population werden für das angrenzende Vogelschutzgebiet V63 734 Blaukehlchen- und 481 Schilfrohrsänger-Reviere angegeben (VSG V63, Vollständige Gebietsdaten, Stand: 2014). Beide Arten konnten ihren landesweiten Bestand im Zeitraum 1990 bis 2014 um mehr als die Hälfte vergrößern (KRÜGER & NIPKOW 2015). Von negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird daher nicht ausgegangen. Der Tatbestand einer erheblichen Störung ist somit weder für das Blaukehlchen noch für den Schilfrohrsänger einschlägig.

Für Gastvögel kann bereits der laufende Betrieb des Landhandels Störwirkungen mit sich bringen. Hinzu kommen Abstände, die Offenlandarten zu den vorhandenen vertikalen Strukturen einhalten. Zu nennen sind die vorhandene Verkaufsstelle des Landhandels, Wohngebäude, Gehölzstrukturen auf dem Grundstück und entlang der Landesstraße, benachbarte Hofstellen im Süden und Osten des Geltungsbereichs sowie das etwa 1,50 m über dem umgebenden Geländeniveau liegende Güllereservoir im Norden. Zu Abständen, die von Rastvögeln gegenüber vertikalen Strukturen und anderen Störwirkungen eingehalten werden, liegen keine Ergebnisse wissenschaftlicher Studien vor. Die in einer Metastudie (VAN DER VLIET et al. 2010) angegebenen Abstände von Wiesenvögeln während der Brutzeit (Austernfischer, Uferschnepfe, Kiebitz) reichen von 50 m (Abstand zu Deichen, Heckenstrukturen oder Röhrichten) bis zu mehr als 500 m (Abstand zu Siedlungsranden). Behelfsweise wird im vorliegenden Fall für die in Rede stehenden größeren Limikolen und Gänse eine nicht oder nur eingeschränkt nutzbare Rastfläche von 400 m Breite angenommen, die sich als Puffer an die oben genannten vertikalen Strukturen anschließt. Diese Distanz entspricht der maximalen Fluchtdistanz der Arten Weißwangengans und Brachvogel gegenüber einer Annäherung des Menschen (vgl. GASSNER & WINKELBRANDT 2005). Legt man diesen Puffer sowohl für den Bestand als auch für die Planung zu Grunde und vergleicht die sich daraus ergebenden beeinträchtigten Flächen, so ergibt sich aufgrund der siedlungsnahen Lage des Geltungsbereichs gegenüber dem Status quo keine zusätzliche Fläche, die durch Störungen für Gastvögel entwertet würde (s. Abb. 3).

Anlage- und betriebsbedingte Störungen von Gastvögeln durch den Bau der Lagerhalle, die geeignet sind, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu verschlechtern, werden somit nicht prognostiziert.

Lebensstättenschutz gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Durch die Beseitigung von Abschnitten eines Schilfgrabens gehen Lebensstätten von schilfbewohnenden Tierarten verloren. Beispielhaft zu nennen sind röhrichtbrütende Singvogelarten, vor allem die streng geschützten Arten Blaukehlchen und Schilfrohrsänger. Ein vollständiger Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Fortpflanzungsstätte wird prognostiziert. Der Tatbestand der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte von streng und besonders geschützten Arten wird erfüllt. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist erforderlich.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Amphibien und Gastvögeln werden nicht betroffen sein.



Abbildung 3 Gastvögel - planerisch maximal zu berücksichtigende Fluchtdistanz
 (Quelle der Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / BKG (2021))

8.6 Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Projektbezogene Vermeidung

Es ist eine Bauzeitenregelung zu beachten: Die Beseitigung des schilfbestandenen Marschgrabens am östlichen Rand des Honnewarfer Weges hat außerhalb des Zeitfensters vom 15.03. bis 31.07. zu erfolgen. Dies entspricht der Brutzeit röhrichtbewohnender Singvogelarten.

Maßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen)

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust einer Fortpflanzungsstätte von schilfbrütenden Singvogelarten ist erforderlich. Sie kann auf der gleichen Fläche wie der Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung durchgeführt werden. Im Nordosten des Geltungsbereichs ist ein vorhandener Graben aufzuweiten (Erläuterung und Darstellung der Maßnahme s. Kap. 9.2).

9 Maßnahmen

Nach § 1a (3) BauGB ist der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Vermeidung und Ausgleich werden dabei über geeignete Darstellungen und Festsetzungen im B-Plan fixiert.

Die Maßnahmen sind in der Textkarte in Abbildung 4 dargestellt.

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen

Bei der Standortfindung wurde bereits die nachfolgende Minimierungsmaßnahme berücksichtigt:

- Der Standort der geplanten Lagerhalle wurde so gewählt, dass er unmittelbar östlich an den vorhandenen Erschließungsweg (Honnewarfer Weg) angrenzt. Die vorhandene Erschließung wird somit für die geplante Lagerhalle mitgenutzt. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch für eine Zufahrt wird eingespart.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich aus dem Erfordernis des Schutzes röhrichtbrütender Singvogelarten vor baubedingten Beeinträchtigungen (Schutzgut Tiere) und des sorgsamem Umgangs mit dem Schutzgut Boden:

- Im Rahmen einer Bauzeitenregelung hat die Beseitigung des schilfbestandenen Marschgrabens am östlichen Rand des Honnewarfer Weges außerhalb des Zeitfensters vom 15.03. bis 31.07. zu erfolgen.
- Maßnahme V1:
Um mittelfristig eine Einsehbarkeit der geplanten Lagerhalle von der südlich verlaufenden Landesstraße aus zu vermeiden oder zu minimieren, sind Gehölze als Sichtschutz zu pflanzen. Die strauchartig wachsenden tiefästigen Bäume sollen in einem Abstand von nicht mehr als 5,0 m parallel der Grabenkante am südlichen Rand des Geltungsbereichs gepflanzt werden. Zu verwenden sind Baumweiden der Arten Silberweide (*Salix alba*) oder Bruchweide (*Salix fragilis*) sowie alternativ auch Roterle (*Alnus glutinosa*), Pflanzqualität: Stammbüsche, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang 12-14 cm. Für einen effektiven Verbissschutz ist zu sorgen. Die Maßnahme V1 ist in der Planzeichnung des B-Plans als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zeichnerisch festgesetzt.
- Oberboden (Bodenklasse 1 nach DIN 18300) ist separat auszukoffern und entweder getrennt vom übrigen Boden in Oberbodenmieten zu lagern oder sofort zu verwerten.

9.2 Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme A1:

Entwicklung von Extensivgrünland

Der im Entwurf des VBP als Private Grünfläche dargestellte Bereich soll zum Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden als Extensivgrünland entwickelt werden. Aktuelle Nutzung ist Acker. Durch Rücknahme der intensiven Vornutzung kann eine Entwicklung in Richtung einer natürlichen Bodenentwicklung eingeleitet werden. Bei der notwendigen Entwicklung von Extensivgrünland sind folgende Dinge einzuhalten (vgl. hierzu auch FLL 2014):

- Vorbereitung des Bodens durch Eggen oder Grubbern, Herstellen eines saattfertig vorbereiteten Oberbodens;
- Einsaat von Regiosaatgut aus der Herkunftsregion 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“. Zu verwenden ist eine Frischwiesen-Saatgutmischung mit Arten, die an frische bis feuchte Standorte mit schwerem Boden angepasst sind.

- Die Saatmenge liegt bei 5 g / m².
- Die Saatgutmischung ist gleichmäßig auszubringen und anzudrücken oder zu walzen. Eine Ansaathilfe für eine gleichmäßige Verteilung auf der Ansaatfläche ist sinnvoll. Hierzu ist das Saatgut mit beispielsweise Sojaschrot auf bis zu 10 g / m² aufzustreuen.
- Die Fläche ist zwei Mal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Mulchen ist nicht zulässig.

Die Maßnahme A1 ist in der Planzeichnung des B-Plans als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Maßnahme A2:

Grabenaufweitung im Nordosten

Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs weist der Verlauf des Randgrabens einen Winkel von etwa 90 Grad auf. Innerhalb dieses Winkels ist der Graben auf einer Fläche von mindestens 166 m² aufzuweiten. Der hierfür notwendige Bodenabtrag soll bis in eine maximale Tiefe von 0,70 m unter Geländeoberkante erfolgen. Ein Anschnitt des Grundwassers ist nicht vorgesehen, so dass kein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist (Grundwasser-Höchststand entsprechend der Ergebnisse der Bodensondierung bei 0,80 m, vgl. Kap. 5.4). Ziel ist die Entwicklung von Schilfröhricht (Biotopcode NRS). Der aufgeweitete Bereich ist unter Einhaltung der folgenden Grundsätze zu gestalten:

- Anlegen flacher Böschungen mit Neigungen nicht steiler als 1: 3;
- Gewinnung von Schilfrhizomen im Rahmen der Beseitigung des vorhandenen Grabenröhrichts am Honnewarfer Weg. Die Rhizome sind als Initialbesatz in den aufgeweiteten Bereich einzubringen und flach mit Erde zu überdecken. Ist eine sofortige Verwertung (d. h. am gleichen Tag) der Rhizome nicht möglich, so sind diese an geeigneter Stelle einzuschlagen, das heißt, mit flacher Erdbedeckung zum Schutz gegen Austrocknung für längere Zeit lagerfähig zu halten.

Die Maßnahme A2 ist in der Planzeichnung des B-Plans als Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Die Abgrenzung der Fläche für die Maßnahme A1 zur Fläche für die Maßnahme A2 ist gem. PlanZV 15.14. zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung im B-Plan gekennzeichnet.

10 Schwierigkeiten bei der Datenermittlung und -bewertung

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung und -bewertung traten nicht auf.

11 Bilanzierung

Eine Gegenüberstellung von erheblichen Beeinträchtigungen und Ausgleichsmaßnahmen findet sich in der Tabelle in Anhang III. Zur Anwendung kommt das Bilanzierungsverfahren nach BREUER (1994 und 2006).

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere (Arten und Lebensgemeinschaften im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) werden die erheblichen Beeinträchtigungen durch Beseitigung eines Schilfgrabens durch die Neuanlage eines flächigen Schilfröhrichts im nordöstlichen Eck des Geltungsbereichs ausgeglichen. Die Maßnahme dient gleichermaßen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) im Sinne von § 44 (5) BNatSchG, die den Verlust einer Fortpflanzungsstätte schilfbrütender Singvogelarten ausgleicht.

Der flächenmäßig größte Ausgleichsbedarf entsteht durch die Versiegelung von Boden des Bodentyps „Tiefe Kalkmarsch“ durch Lagerhalle und befestigte Nebenflächen. Hinzu kommt eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen durch die Anlage des Regenwasser-Rückhaltebeckens, die als Teilversiegelung mit 50 Prozent der Gesamtfläche angesetzt wird. Da es sich bei der Kalkmarsch um einen Boden von besonderer Bedeutung handelt, ist nach BREUER (2006) ein Kompensationsverhältnis von 1: 1 anzusetzen. Der Bedarf von insgesamt 3.682 m² wird auf dem im B-Planentwurf als „Private Grünfläche“ dargestellten Areal ausgeglichen. Extensivgrünland ist über eine entsprechende Ansaat und Pflege zu entwickeln. Die Kompensationsmaßnahme gleicht den Eingriff durch Bodenversiegelung aus und ist aufgrund dessen, dass mit der Versiegelung alle mit dem Boden verbundenen Werte und Funktionen des Naturhaushalts zerstört werden, nicht auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ und Landschaftsbild anrechenbar (vgl. BREUER 1996). Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch eine Pflanzung von tiefästigen Bäumen an der Südseite der geplanten Halle ausgeglichen.

Die beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden mit Beachtung und Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angemessen und funktionsgerecht minimiert und kompensiert. Erhebliche Beeinträchtigungen bleiben nicht zurück.

12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf dem Gebiet der Stadt Norden ist in der Ortschaft Ostermarsch östlich der Verkaufsstelle des Landhandels Schmidt der Bau einer neuen Lagerhalle geplant. Zur planerischen Vorbereitung und Steuerung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) Nr. 216 V „Landhandel Ostermarsch“ aufgestellt.

Dieser Umweltbericht betrachtet und bewertet die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Nach dem Bundesbaugesetz besteht die Umwelt aus den Schutzgütern Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, der biologischen Vielfalt, dem Landschaftsbild sowie aus Kulturgütern und sonstigen Sachgütern (beispielsweise Bau- oder Bodendenkmälern).

Im Folgenden werden zusammenfassend nur die Schutzgüter beschrieben und bewertet, die durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden. Außerdem werden die Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschrieben. Zur Anwendung kommt das Bewertungs- und Bilanzierungsverfahren nach BREUER (1996 und 2006).

Schutzgut Boden

Bodentyp im Plangebiet ist eine Tiefe Kalkmarsch, die von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt ist.

Bebauung und befestigte Nebenflächen führen zu einer Versiegelung des Bodens – eine Beeinträchtigung, die immer erheblich ist. Die Neuversiegelung liegt bei 3.682 m².

Schutzgut Pflanzen

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von einer Ackerfläche eingenommen, die von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt ist.

Hochwertig sind die randlichen Marschgräben, die überwiegend mit Schilf bewachsen sind (von allgemeiner bis besonderer Bedeutung). In einem kleineren Grabenabschnitt an der Ostseite des Honnewarfer Weges befinden sich des Weiteren jüngere Gehölze (geringe bis allgemeine Bedeutung).

Bei Planrealisierung kommt es zu einer Beseitigung von Abschnitten des Marschgrabens an der Ostseite des Honnewarfer Weges. Dies ist eine erhebliche Beeinträchtigung. Nicht erheblich sind für dieses Schutzgut die Beseitigung des Ackers und des linienhaften Gehölzbestandes am Honnewarfer Weg.

Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Für die Fauna sind insbesondere die randlichen Schilfgräben von Bedeutung.

Durch die Beseitigung des Schilfgrabens am Honnewarfer Weg gehen insbesondere Lebensräume von Röhrichtbrütern verloren. Zu nennen sind beispielsweise Blaukehlchen und Schilfrohrsänger. Diese Beeinträchtigung wird als erheblich gewertet.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung sind von allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild. Hervorzuheben sind die Schilfgräben als landschaftstypische Elemente.

Der Baukörper der geplanten Halle wird sich nur mäßig in die umgebende Landschaft einfügen. Die damit einhergehenden optischen Beeinträchtigungen werden als erheblich gewertet.

Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Im Bundesnaturschutzgesetz ist festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert, und dort, wo dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden müssen.

Zu beachten sind die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

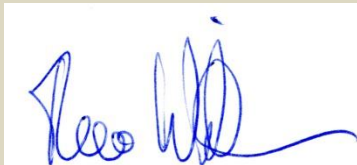
- Bauzeitenregelung: Keine Beseitigung von Schilfgräben in der Brutzeit von schilfbrütenden Singvogelarten zwischen 15.03. und 31.07.

- Pflanzung von tiefästigen Bäumen parallel zur Grabenkante südlich der geplanten Lagerhalle. Durch diese Maßnahme soll die Einsehbarkeit der geplanten Lagerhalle von der im Süden verlaufenden Landesstraße aus minimiert werden.

Als Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufweitung des Randgrabens im nordöstlichen Eck und Entwicklung von Schilfröhricht (Ausgleich Beeinträchtigung Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Landschaftsbild) sowie
- Entwicklung von Extensivgrünland auf der Privaten Grünfläche östlich der geplanten Lagerhalle (Ausgleich Beeinträchtigung Schutzgut Boden durch Versiegelung und Bodenabtrag).

Groothusen, den 11. Juli 2022



(Dipl.-Ing. T. Wilken)



(Firmenstempel)

13 Quellen

Literatur

- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. In: Info Dienst Naturschutz Nds. 1/94, Schr. Reihe des NLÖ. Hannover.
- BREUER, W. (2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs., Nr. 1 /2006.
- DRACHENFELS, O. von (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Nieders. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.). In: Info Dienst Naturschutz Nds. 1/2012, Schr. Reihe des NLWKN. Hannover..
- DRACHENFELS, O. von (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Nieders. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.). Hannover.
- FLL – FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU (2014): Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut. Bonn.
- GASSNER, E. & A. WINKELBRANDT (2005): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Heidelberg.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52 (2015), S. 19-67.
- GUNREBEN, M. & J. BOESS (2008): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. Geo-Berichte 8 d. Landesamtes f. Bergbau, Energie und Geologie. Hannover.
- IGO – INGENIEURBÜRO DRETTMANN (2021): Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung BV Gewerbehalle Landstraße 3, Norden-Ostermarsch. Unveröff. Fachgutachten. Kirchseelte.
- KNIPPING, A. (2018): Gastvogelerfassung in der Rastperiode 2017/18 im EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“. Unveröff. Fachgutachten im Auftrag der Staat. Vogelschutzwarte innerhalb des NLWKN.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Inf.dienst Natursch. Nds. 4/2015
- MEYNEN, E. & J. SCHMIDHÜSEN (1962; HRSG.): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. II. Bad Godesberg.
- MBWSV / MKULNV (2010) - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW / MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV / MKULNV vom 22.10.2010.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen: Weißsterniges Blaukehlchen. Hannover.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. In: Info-Dienst Nat.Sch. Nds. 4/13, Stand: Januar 2013. Hannover.
- SCHRÖDTER, W., K. HABERMANN-NIEßE & F. LEHMBERG (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Herausgegeben v. Nds. Städtetag.

Internet

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS®). Zugriff: 07.05.2020:

- Bodenschätzungskarte (2018), 1: 5.000
- Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial (2019), 1: 50.000
- Suchräume für schutzwürdige Böden (2018), 1: 50.000
- Bodenverdichtung (Auswertung BK50, 2019), 1: 50.000
- Bohrungen und Profilbohrungen
- Grundwasserneubildung, Methode mGROWA18 (2019), 1: 50.000
- Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, HÜK200 (1982), 1: 200.000
- Lage der Grundwasser-Oberfläche (1982), 1: 200.000

URL: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2020): Interaktive Karte Natur und Landschaft, Schutzgebiete Naturschutz, vollständige Gebietsdaten des Vogelschutzgebietes V63, wertvolle Bereiche Avifauna sowie Trinkwassergewinnung. Zugriff: 30.04.2020

URL: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&X=5945710.00&Y=382350.00&zoom=9&layers=Naturdenkmal,EU_Vogelschutzgebiete_2&catalogNodes=

URL: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V63-Gebietsdaten-SDB.htm

URL: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hydrologie&bgLayer=TopographieGrau&X=5945710.00&Y=382350.00&zoom=9&catalogNodes=&layers=Trinkwasserschutzgebiete,Heilquellenschutzgebiete,Trinkwassergewinnungsgebiete,Schutzgebiete_Trinkwasser_planar,Trinkwasser_Prioritaetenprogramm,Gebietsname_und_nummer,Zuwendungskulisse

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2015): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt; Zugriff: 27.01.2015. URL: http://www.biologische-vielfalt.de/biodiversitaet_nbs.html

Gesetze, Verordnungen und Normen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 VO vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)

BNatSchG – Gesetz zur Neuregelung des Rechts von Naturschutz und Landschaftspflege i. d. Fass. d. Bekanntmachung vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 290 VO vom 19.07.2020 (BGBl. I, S. 1328, 1362).

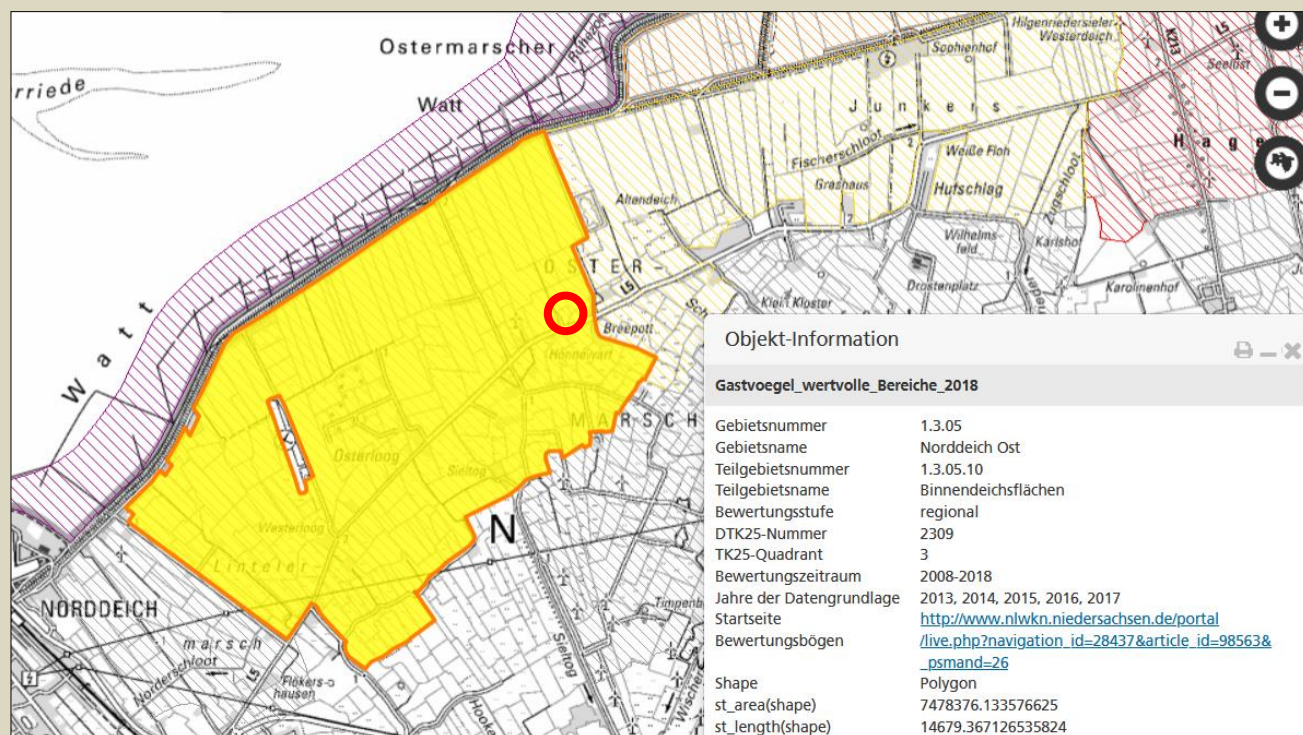
EU-VRL – Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsbl. d. Europ. Union, 26.1.2010, L20/7)

NWG – Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911).

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Anhang

Anhang I Gastvogelbewertung: Teilraum „Norddeich Ost - Binnendeichsflächen“ – Lageplan und Gebietsbewertung (Quelle: NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte 2018; roter Kreis = Lage des Geltungsbereichs)



Gebietsbewertung

Teilgebiet: 1.3.05.10
Norddeich Ost: Binnendeichsflächen

Naturräumliche Region:
Watten/Marschen

Zeitraum: 2013 - 2017

Bedeutung: regional

Erf.Jahre: 2013, 2014, 2015, 2016, 2017

EURING	Artname	Max	Jahr	INT	NAT	LAN	REG	LOK
1220	Graureiher	1	2016	-	-	-	-	-
1520	Höckerschwan	32	2014	-	-	-	-	I
1540	Singschwan	29	2014	-	-	-	-	I
1590	Blässgans	634	2016	-	-	-	-	I
1610	Gaugans	549	2013	-	-	I	I	E
1670	Weißwangengans	12000	2015	I	I	I	E	E
1680	Ringelgans	18	2016	-	-	-	-	-
1730	Brandgans	21	2016	-	-	-	-	-
1860	Stockente	5	2013	-	-	-	-	-
4500	Austernfischer	101	2014	-	-	-	-	-
4850	Goldregenpfeifer	55	2015	-	-	-	-	-
4930	Kiebitz	60	2013	-	-	-	-	-
5380	Regenbrachvogel	4	2015	-	-	-	-	-
5410	Großer Brachvogel	249	2015	-	-	-	-	-
5610	Steinwälzer	21	2017	-	-	I	I	I
5820	Lachmöwe	715	2013	-	-	-	-	-
5900	Sturmmöwe	720	2016	-	-	-	I	I
5910	Heringsmöwe	2	2013	-	-	-	-	-
5920	Silbermöwe	162	2013	-	-	-	-	-
6000	Mantelmöwe	1	2016	-	-	-	-	-
18500	Schneeammer	9	2014	-	-	-	-	-
29998	Wasservögel (Gesamtsumme)	12330	2015	-	--	--	--	--

Anhang II Vertiefende Prüfung Artenschutz – Art-für-Art-Protokolle Blaukehlchen und Schilfrohrsänger

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten oder Artengilden			
Durch Plan oder Vorhaben betroffene Art(en): Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	☒ Art streng geschützt ☐ Art besonders geschützt	Rote-Liste-Status Deutschland: - Niedersachsen: -	Messtischblatt 2309
Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz ☐ höchste Priorität ☐ Priorität ☒ derzeit keine Priorität		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3, Nr.2 oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)) ☒ Günstig* ☐ Unbekannt ☐ Unzureichend ☐ Schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Potenziell vorkommender Brutvogel in den schilfbestandenen Marschgräben am Rand des B-Plangeltungsbereichs, baubedingt möglicher Verlust von Bruthabitat durch Beseitigung von Schilfröhricht, baubedingt mögliche Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) oder noch nicht flugfähigen Küken oder Jungvögeln, betriebsbedingt mögliche erhebliche Störung durch vermehrte Präsenz des Menschen			
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement			
V1 Bauzeitenregelung: Die Beseitigung des schilfbestandenen Marschgrabens am östlichen Rand des Honnewarfer Weges hat außerhalb des Zeitfensters 15.03. bis 31.07. zu erfolgen. (NLWKN 2011)			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Bei Beachtung von Maßnahme V1 ist der Tatbestand der Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen nicht einschlägig. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die anlagebedingte Beseitigung eines Schilfgrabens am Honnewarfer Weg ist als Zerstörung einer möglichen Fortpflanzungsstätte des Blaukehlchens im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG anzusehen. Eine Maßnahme zur Wiederherstellung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) ist erforderlich.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde?			nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			ja
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			nein

* Der günstige Erhaltungszustand des Blaukehlchens wird aus der deutlichen Bestandszunahme in Niedersachsen seit 1980 abgeleitet (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten oder Artengilden			
Durch Plan oder Vorhaben betroffene Art(en): Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	☒ Art streng geschützt ☐ Art besonders geschützt	Rote-Liste-Status Deutschland: - Niedersachsen: -	Messtischblatt 2309
Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz ☐ höchste Priorität ☐ Priorität ☒ derzeit keine Priorität		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3, Nr.2 oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren) ☒ Günstig* ☐ Unbekannt ☐ Unzureichend ☐ Schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Potenziell vorkommender Brutvogel in den schilfbestandenen Marschgräben am Rand des B-Plangeltungsbereichs, baubedingt möglicher Verlust von Bruthabitat durch Beseitigung von Schilfröhricht, baubedingt mögliche Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) oder noch nicht flugfähigen Küken oder Jungvögeln, betriebsbedingt mögliche erhebliche Störung durch vermehrte Präsenz des Menschen			
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement			
<u>V1 Bauzeitenregelung:</u> Beseitigung des schilfbestandenen Marschgrabens am östlichen Rand des Honnewarfer Weges außerhalb der Brutzeit zwischen 15.03. und 31.07. (NLWKN 2011)			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Bei Beachtung von Maßnahme V1 ist der Tatbestand der Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen nicht einschlägig. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die anlagebedingte Beseitigung eines Schilfgrabens am Honnewarfer Weg ist als Zerstörung einer möglichen Fortpflanzungsstätte des Schilfrohrsängers im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG anzusehen. Eine Maßnahme zur Wiederherstellung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) ist erforderlich.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde?			nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			ja
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			nein

* Der günstige Erhaltungszustand des Schilfrohrsängers wird aus der deutlichen Bestandszunahme in Niedersachsen seit 1980 abgeleitet (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Anhang III Bilanzierende Gegenüberstellung Eingriff - Ausgleich

Beeinträchtigte Funktionen und Werte	Fläche	Wert	Vermeidungsmaßnahmen gem. § 15 (1) BNatSchG	Komp.verhältnis	Flächenbedarf	Ausgleichsmaßnahmen
<u>Arten und Lebensgemeinschaften</u> <u>- Biotoptypen / Vegetation</u> 1. Verlust von Abschnitten eines Schilfgrabens am Honnewarfer Weg (FGR/NRS)	35 m²	<u>Vorher:</u> von allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufe IV*)	<u>Bauzeitenregelung zum Schutz röhrichtbrütender Singvogelarten:</u> Beseitigung des Schilfgrabens nicht in der Zeit zwischen 15.03. und 31.07.	1: 1	35 m²	Aufweiten des Schilfgrabens im nordöstlichen Eck des Geltungsbereichs, Entwicklung eines Schilfröhrichts (Zielbiotop: Schilf-Landröhricht (NRS)) Ausgangswert: I* (AT) Kompensationswert: IV* (NRS) Die Maßnahme dient gleichermaßen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) im Sinne von § 44 (5) BNatSchG, die den Verlust einer Fortpflanzungsstätte schilfbrütender Singvogelarten ausgleicht.
<u>Arten und Lebensgemeinschaften</u> <u>- Brutvögel (Röhrichtbrüter)</u> Revierverlust durch Beseitigung eines Grabenabschnitts mit Röhrichtvegetation		<u>Nachher:</u> von geringer Bedeutung (OV; Wertstufe I*)				
<u>Boden</u> Beeinträchtigung einer Tiefen Kalkmarsch durch Bodenversiegelung und durch Bodenabtrag im Bereich des RRHB	3.682 m²	von besonderer Bedeutung (Wertstufe 1)	-	1: 1	3.682 m²	Entwicklung von Extensivgrünland auf der Privaten Grünfläche innerhalb des Geltungsbereichs
<u>Landschaftsbild</u> Optische Beeinträchtigung durch Hinzufügen eines Hallenbauwerks, das sich nur mäßig in den Charakter der Landschaft und der umgebenden Bebauung einfügt	nicht quantifizierbar	von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2)	Zur Vermeidung oder Minimierung der Einsehbarkeit der Lagerhalle sind im Süden entlang der Grabenkannte strauchartig wachsende Bäume zu pflanzen	(s.o.)	(s.o.)	-

* Erläuterung der Wertstufen vgl. Tabelle 2